

ORTSRECHT in Glienicke/Nordbahn

Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Glienicke (Sondernutzungssatzung)



Nichtamtliche Lesefassung

1. Änderung vom 30.09.2021
2. Änderung vom 01.10.2024 (Änderung § 8 Abs. 3)

Bei Fragen und Hinweisen zuständiger Fachbereich der Gemeindeverwaltung:

Fachbereich III / FD Ordnung, Baumschutz und Gewerbe, Hauptstraße 19,
Telefon 033056 / 69 – 108, Email: Ordnungsamt@glienicke.eu

Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Glienicke

(Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 in Verbindung mit den §§ 9, 9a, 14, 18 und 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 sowie des § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 sachlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Straßenanliegergebrauch/erlaubnisfreie Sondernutzung
- § 3 Erlaubnispflichtige Benutzung/unerlaubte Sondernutzung
- § 4 Erlaubnis Antrag
- § 5 Erlaubnis
- § 6 Gebühren für die Sondernutzung
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Gebührenbefreiung und –ermäßigung, -erstattung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten/Außerkräften

Anlagen

I: erlaubnisfreie Sondernutzungen

II: erlaubnispflichtige Sondernutzungen inkl. Gebührentarif

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung regelt die Behandlung von Sondernutzungen gem. §§ 18, 19 BbgStrG an öffentlichen Straßen (§ 2 BbgStrG) sowie die Bemessung von Gebühren im Gebiet der Gemeinde Glienicke/Nordbahn.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (**Gemeingebrauch**).
- (3) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist **Sondernutzung**.

§ 2

Straßenanliegergebrauch/Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen bestimmt sich nach den Regelungen der §§ 14 und 15 BbgStrG.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen die in Anlage I benannten Sondernutzungen.
Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind rücksichtsvoll auszuüben. Belästigungen oder Beeinträchtigungen Dritter sind auf ein Minimum zu beschränken.

§ 3

Erlaubnispflichtige Benutzung/unerlaubte Sondernutzung

- (1) Alle Sondernutzungen, die nicht in Anlage I aufgeführt sind, bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Diese sind in der Anlage II zu dieser Satzung aufgeführt.
Anlage II ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Eine unerlaubte Sondernutzung liegt vor,
 - a) wenn eine öffentliche Straße ohne behördliche Erlaubnis über den Gemein- oder Anliegergebrauch hinaus genutzt wird, weil
 - I. die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird,
 - II. die Sondernutzung vor Eintritt einer Befristung oder nach deren Ablauf ausgeübt wird oder
 - III. die Sondernutzung ausgeübt wird, bevor das Ereignis einer aufschiebenden Bedingung eintritt oder nachdem das Ereignis bei einer auflösenden Bedingung eingetreten ist,
 - b) wenn die durch Verwaltungsakt festgesetzten Verpflichtungen (z.B. Auflagen) nicht erfüllt werden.

§ 4

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig, im Regelfall spätestens 10 Kalendertage vor der beabsichtigten Ausführung der Sondernutzung bei der Gemeinde Glienicke/Nb. zu stellen. Die Behörde kann Abweichungen von dieser Frist zulassen.
- (3) Jede Veränderung (Erweiterung der Fläche, der Nutzungsdauer etc.) wird wie ein Neuantrag behandelt und entsprechend mit Gebühren und Entgelten belegt.
- (4) Weitere Anforderungen an die Antragstellung und die Durchführung der Sondernutzung ergeben sich aus § 18 BbgStrG.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird durch Bescheid auf Zeit oder Widerruf erteilt.
- (2) Die Regelungen des § 18 BbgStrG finden Anwendung.
- (3) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (4) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch.
- (5) Es ist zulässig, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 6

Gebühren für die Sondernutzung

- (1) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig. (Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren)
- (2) Die Verwaltungsgebühr wird nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn erhoben.
- (3) Für die Sondernutzungen werden durch Bescheid Sondernutzungsgebühren nach Anlage II erhoben. Der Gebührentarif (Anlage II) ist Bestandteil dieser Satzung.

- (4) Die Gebührenpflicht besteht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt ist. Die Abnahme behält sich die Erlaubnisbehörde vor.
- (5) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht eingeholt wurde.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Sondernutzung.
- (7) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Erlaubnisbescheides an den Gebührenpflichtigen oder spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist der Bescheidnehmer.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenbefreiung und –ermäßigung, - erstattung

- (1) Von den Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden für Sondernutzungen, die nachweislich
 - a) ausschließlich gemeinnützigen,
 - b) mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts,
 - c) religiösen, jedoch nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen,
 - d) ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder
 - e) die Erhebung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würde.
- (2) Erstattungen richten sich nach dem BbgStrG.
- (3) Die Gestellung von Big Bags im öffentlichen Straßenland zu Zwecken der Laubentsorgung darf mit Stichtag vom 15.09. des Jahres bis 15.12. des gleichen Jahres gebühren- und entgeltfrei erfolgen. Das Stellen der Big Bags ist anzeigepflichtig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt im Sinne des § 3 Absatz 2 a) I,
 - b) eine Sondernutzung vor Eintritt einer Befristung oder nach deren Ablauf ausübt im Sinne des § 3 Absatz 2 a) II,
 - c) die Sondernutzung ausübt, bevor das Ereignis einer aufschiebenden Bedingung eintritt oder nachdem das Ereignis bei einer auflösenden Bedingung eingetreten ist im Sinne des § 3 Absatz 2 a) III,
 - d) die durch Verwaltungsakt festgesetzten Verpflichtungen (z.B. Auflagen) nicht erfüllt im Sinne des § 3 Absatz 2 b).
- (2) Im Übrigen werden Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des § 47 BbgStrG in der jeweils geltenden Fassung geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Anlagen:

- I Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- II Erlaubnispflichtige Sondernutzungen /Gebührentarif